

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1966

Nummer 78

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--------------|---|-------|
| 223 | 8. 12. 1966 | Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates | 523 |
| 7831 | 20. 12. 1966 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG - NW) | 524 |

223

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Errichtung
und Unterhaltung der Geschäftsstelle
des Deutschen Bildungsrates**

Vom 8. Dezember 1966

Der Landtag hat am 8. November 1966 dem zwischen den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates vom 30. Juni 1966 zugestimmt.

Nachdem die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Abkommens (§ 6 Satz 2 des Abkommens) auch in den übrigen Ländern erfüllt sind, wird das Abkommen nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1966

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

**Abkommen
über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle
des Deutschen Bildungsrates**

Die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen folgendes Abkommen:

§ 1

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Deutschen Bildungsrates stellt das Land Nordrhein-Westfalen eine Dienststelle als Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates zur Verfügung.

(2) Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich im Raum Bonn.

(3) Die Bediensteten der Geschäftsstelle sind Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen. Beamte und Angestellte werden auf Vorschlag der Kultusminister der Länder eingestellt, ernannt und entlassen.

(4) Das Recht, der Geschäftsstelle fachliche Weisungen zu erteilen, steht dem Vorsitzenden der Bildungskommission und dem Vorsitzenden der Regierungskommission zu.

(5) Der Generalsekretär und die übrigen Bediensteten unterstehen der Dienstaufsicht des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Generalsekretär ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Angehörigen der Dienststelle.

§ 2

Die Kultusminister der Länder stellen im Benehmen mit der Bildungskommission und der Regierungskommission jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages des Deutschen Bildungsrates auf. Er bedarf der Zustimmung der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 3

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, in seinen Haushaltspol den Deutschen Bildungsrat nach den Beschlüssen der Kultusminister und Finanzminister der Länder (§ 2) aufzunehmen.

(2) Die Länder verpflichten sich, dem Land Nordrhein-Westfalen den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig (Artikel 11 des Errichtungsabkommens) zu erstatten.

(3) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltspol ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land

Nordrhein-Westfalen leitet nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis den Kultusministern der Länder zur Stellungnahme zu.

§ 4

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates außer Kraft.

(2) Eine Kündigung ist erst nach Ablauf von vier Jahren zulässig. Sie kann von jedem Land mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Haushaltsjahres ausgeprochen werden. Die Kündigung durch ein Land bewirkt, daß das Abkommen mit Wirkung für alle Länder außer Kraft tritt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern.

§ 5

(1) Nach Außerkrafttreten des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates ist die Geschäftsstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Länder sind verpflichtet, dem Lande Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Abkommens entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Abkommens hinaus bestehen bleiben, anteilig zu erstatten. Maßgebend ist das Verhältnis der Anteile nach Artikel 11 des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Außerkrafttreten des Abkommens.

(3) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und die Finanzminister der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 6

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Die Regierungen der Länder teilen das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Wirksamwerden dieses Abkommens der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen mit.

Bonn, den 30. Juni 1966

Für das Land Baden-Württemberg:

Kiesinger

Für den Freistaat Bayern:

Goppel

Für das Land Berlin:

Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Dehnkamp

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Weichmann

Für das Land Hessen:
Zinn

Für das Land Niedersachsen:
Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Lemmer

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Altmeier

Für das Saarland:
von Lautz

Für das Land Schleswig-Holstein:
Dr. Lemke

— GV. NW. 1966 S. 523.

7831

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Viehseuchengesetzes
(AGVG-NW)**

Vom 20. Dezember 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) das Land und die Landschaftsverbände in den Fällen, in denen eine Entschädigung zu zahlen ist, die Kosten der Tötung oder Schlachtung sowie die Kosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen; für die Verteilung dieser Kosten gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) H. Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1966 S. 524.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferung nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf,
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.